



infobrief 23/03

Mittwoch, 27. August 2003

Stichwörter

Altersvorsorge, Rentenversicherung, Südwestrentaplus, Abmahnung

A Sachverhalt

Die Südwest Finanz Vermittlung Zweite AG hat die die Verbraucherzeitschrift VuR erfolgreich unter Druck gesetzt, in den Inhalt eines erschienenen Artikels in der Online-Ausgabe www.vur-online.de einzugreifen. Das institut für finanzdienstleistungen wehrt sich gegen derartiges Vorgehen.

B Stellungnahme

B.I Das Geschäft mit der privaten Altersvorsorge blüht auch im Verborgenen

Das Geschäft mit der privaten Altersvorsorge hat von jeher nicht nur seriöse Anbieter hervorgebracht. Über die "Renten"Systeme der Göttinger Gruppe und der Schneegruppe sind schon viele Prozesse geführt und unzählige Warnungen an die Presse gegeben worden. Das Prinzip dieser Anbieter ist einfach: Sie nutzen eine bewusst gelassene Lücke im Aufsichtsrecht, wonach Unternehmensbeteiligungen nicht der Finanzaufsicht unterliegen, unregelt sind und dort so ziemlich alles erlaubt ist, um aus teilweise echten teilweise nur zu diesem Zweck gegründeten Unternehmen Anlageobjekte zu machen, die angesparte Gelder mit hohen steuerlichen Verlustzuweisungen angeblich lukrativ für die Rente anlegen. Wer das hinterfragt oder kritisiert, wird mit der Drohung und Durchführung von Gerichtsverfahren eingeschüchtert, wodurch diese Anbieter auch noch einen ansehnlichen Juristenstab alimentieren.

Ob das Geld überhaupt noch da ist oder ob nach Art eines Schneeballsystems die Renditen aus den Neueinzahlungen getätigt werden, während das Kapital in dunklen Kanälen versickert, ist strittig. Zumindest die Bankaufsicht hat vergeblich versucht, die Staatsanwaltschaft davon zu überzeugen, dass das Modell der Göttinger Gruppe wohl eher

ein Betrugsmodell ist. Eins ist wohl sicher und wurde dem iff vom Bundesgerichtshof gegenüber der Schneegruppe bestätigt: man darf behaupten, dass es sich dabei allemal um Modelle des "grauen Kapitalmarktes" handelt und dass den Verbrauchern geraten werden darf, die Hände davonzulassen.

B.II Das Verhalten der Südwest Finanz Zweite AG und ihr Produkt "Südwestrenta"

Nun ist eine Südwest Finanz Vermittlung Zweite AG aufgetaucht, von der viele sagen, dass sie die eingestellten Aktivitäten der Göttinger Gruppe zumindest virtuell unter anderem Namen weiterführen. Nicht nur das Produkt, sondern auch die Methoden ähneln sich.

/...2

Kunden, die sich gegen die ihnen verkauften Produkte vor Gericht erfolgreich wehren, werden mit großzügigen finanziellen Angeboten dazu gebracht, die Berufung oder Revision zurückzunehmen. Das Urteil wird formal gegenstandslos, obwohl es materiell wirksam ist. Anschließend finden sich renommierte Anwaltskanzleien, die Dritten verbieten wollen, den Inhalt des nicht aufgehobenen Gerichtsurteils zu verbreiten.

So geschehen mit dem Vorwurf der Sittenwidrigkeit. Die vom iff redaktionell betreute Zeitschrift Verbraucher und Recht erhielt für ihren Online-Bereich eine Abmahnung und die Aufforderung, entsprechende Hinweise und juristische Fachartikel, die auf die Urteile eingehen, aus dem Internet zu nehmen. Begriffe wie "Südwestrenta" und "Südwestrentaplus" sollen danach weder mit den Urteilen noch mit dem Ruf der Sittenwidrigkeit in Verbindung gebracht werden dürfen. Selbst juristische Fachartikel zu problematischen Produkten auf dem grauen Kapitalmarkt sollen damit unterbunden werden.

Der zuständige Verlag Wolter Kluwer Deutschland GmbH will nun, dass ein bereits in der Zeitschrift Verbraucher und Recht veröffentlichter Artikel im nachhinein inhaltlich geändert wird. Das iff lehnt solch ein Vorgehen aus Gründen der Pressefreiheit, der Verbraucheraufklärung sowie der Achtung vor den Gerichten ab. Würde man hier nachgeben, könnte über derartige Produkte überhaupt nicht mehr berichtet werden. Die Anbieter sorgen bereits jetzt schon dafür, dass es keine letztinstanzlichen negativen Urteile für sie mehr gäbe. Entsprechend miserabel sieht daher auch die Bilanz der Verbraucher beim Bundesgerichtshof aus. Die Tatsachengerichte werden zu unverbindlichen aber kostspieligen Rechtsversuchsanstalten degradiert. Verlieren sie dann doch einmal rechtskräftig, so wird der Name geändert und schon trifft das Urteil nicht mehr zu. Meinungsfreiheit verkommt dann zur Markenfreiheit.

B.III Die Tradition der Einschüchterung

Das Institut für Finanzdienstleistungen hat sich bisher ausschließlich erfolgreich gegen Anwaltschäftsätze, Drohungen und Klagen von Anbietern gewehrt, bei denen wir Kritik an zweifelhaften Praktiken geübt hatten, die unterbunden werden sollten. Dazu gehörten in unserer 15jährigen Geschichte so renommierte Unternehmen wie Bertelsmann (Buchclubwerbung auf der Straße in einer Pressemappe der Verbraucherzentrale), die Deutsche Bank (Bürgschaftsaffäre im WDR), die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank (Kleinunternehmensfinanzierung in einer RTL Talkshow), und schließlich für diesen Fall einschlägig die Schneegruppe (Internetseite des iff). Die zuletzt genannte Firma, die das Produkt "Sicherheits-Kompakt-Rente" (SKR) vertreibt, hatte vergeblich versucht, Aussagen auf der Internet-Seite des iff zu verhindern, auf der es hieß, Unternehmen "sammeln Milliardenbeträge von ahnungslosen Leuten ein und haben diese teilweise verloren". Der BGH wies mit Beschluss vom 11.7.2000 die Klage endgültig ab. Allgemeine Aussagen über risikobehaftete Produkte sind daher als zulässig anerkannt worden. Dazu gehören auch Fachartikel, die sich mit der Sittenwidrigkeit von Produkten befassen, auch wenn es danach zu einem Vergleich kommt.

B.IV Das Urteil des OLG Schleswig und der Verlag Wolters Kluwer

In dem Urteil des OLG Schleswig ging es dagegen um eine Klage eines Kunden gegen den Anbieter des Produktes "Südwestrentaplus", bei der er 1998 einen Vertrag geschlossen hatte und monatliche Beträge von 300 DM einzahlte. Das Produkt "Südwestrentaplus" in der angebotenen Form beurteilte das OLG Schleswig als einen unwirksamen Beitritt zu einer atypischen Gesellschaft, der sittenwidrig im Sinne von § 138 BGB war, da

/...3

"dieser Beitritt des Klägers als atypischer stiller Gesellschafter zwischen ihm und insbesondere der Beklagten zu einer hinsichtlich der Verteilung von Chancen und Risiken völlig un- ausgewogenen Vertragsbeziehung geführt hat."

Die Beklagte hatte aufgrund des Vertrages zum Beispiel einen Sondervorteil, in Form eines Vorabgewinnes in Höhe von 30% des ausgewiesenen Jahresüberschusses. Weiter führt das OLG Schleswig in seiner Urteilsbegründung aus:

"Zu der vergleichsweise vagen Gewinnaussicht des atypischen Gesellschafters hinzu gesellt sich zu seinen Lasten nicht nur eine, wenn auch auf die Einlage begrenzte - Verlustbeteiligung (§ 10 Nr. 1 Satz 5. Gesellschaftsvertrag), sondern ein mehrfach strukturell bedingtes Risiko ..."

Das Gericht lies keinen Zweifel an der Einschätzung, dass es sich bei dem Produkt "Südwestrentaplus" um eine offenkundig sittenwidrige Vertragsgestaltung handelte, so dass sämtliche Beträge gem. §§ 812 ff. BGB dem Kunden zurückzuerstatten sind:

"Mag bereits das dargestellte und offenkundige Missverhältnis zwischen Chancen und Risiken die Ausnutzung einer verhandlungsbezogenen Überlegenheit der Beklagten gegenüber dem als atypisch stillen Gesellschafter beitretenden Kläger indizieren, so kommt entscheidend hinzu, dass die aufgezeigten Zusammenhänge im von der Beklagten verwendeten Prospektmaterial weniger erläutert, als vielmehr verschleiert werden und hieran auch die Beratung des Klägers durch den Vermittler M. offensichtlich nichts geändert hatte."

Das Urteil ist auch deshalb interessant, weil es sich mit den in dem Material verwendeten Begriffen auseinandersetzt wie "Ratensparprogramm" und "südwestrentaplus", worauf auch der von VuR-online veröffentlichte Artikel eingeht.

Das iff wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass Urteile und Artikel, die sich kritisch mit derartigen Produkten wie "südwestrentaplus" auseinandersetzen, veröffentlicht werden, damit sowohl Fachleute als auch Verbraucher Entwicklungen in diesem Bereich zur Kenntnis nehmen können.

Das zitierte Urteil des OLG Schleswig, Az. 5 U 78/01, das der BGH nach Klagerücknahme mit Beschluss vom 25.4.2003 für wirkungslos erklärt hat, nachdem der Kläger nach zwei gewonnenen Instanzen einen Vergleich mit der Beklagten geschlossen hat (Klagesumme 46.030 DM), ist im Volltext beim RWS-Verlag zu finden unter

[http://www.rws-verlag.de/zbbdat/URTEILE/urt08_02/5u7801.htm]